

Kindl | Meller-Hannich [Hrsg.]

Gesamtes Recht der **Zwangs- vollstreckung**

ZPO | ZVG | Nebengesetze |
Europäische Regelungen | Kosten

Handkommentar

4. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Johann Kindl | Caroline Meller-Hannich [Hrsg.]

Gesamtes Recht der Zwangs- vollstreckung

ZPO | ZVG | Nebengesetze |
Europäische Regelungen | Kosten

Handkommentar

4. Auflage

RAin **Dr. Janett Bachmann**, München | VRiLG **Ralf Bendtsen**, Lüneburg | Univ.-Prof. **Mag. Dr. Thomas Garber**, Universität Graz | DirAG **Dr. Michael Giers**, Neustadt am Rübenberge | Prof. **Dr. Urs Peter Gruber**, Universität Mainz | Prof. **Dr. Ulrich Haas**, Universität Zürich | Prof. **Dr. Lutz Haertlein**, Universität Leipzig | RiOLG **Günter Handke**, Naumburg | RA **Dr. Nils Harbeck**, Hamburg | Dipl.-Rpfl. **Holger Kawell**, LG Düsseldorf | Prof. **Dr. Johann Kindl**, Universität Münster | Prof. **Dr. Daniel Klocke**, LL.M.oec., EBS Universität Wiesbaden | Prof. **Dr. Raphael Koch**, LL.M., EMBA, Universität Augsburg | Prof. **Dr. Wolfhard Kohte**, Universität Halle-Wittenberg | RA **Dr. Daniel Krone**, LL.M., München | Prof. **Dr. Gerald Mäsch**, Universität Münster | Prof. **Dr. Caroline Meller-Hannich**, Universität Halle-Wittenberg | RiLG **Anna Michelsen**, Bonn | RiAG **Dr. Kim J. Müller**, Köln | RA **Dr. Felix Netzer**, LL.M., Frankfurt am Main | Univ.-Prof. **Dr. Matthias Neumayr**, Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs, Universität Salzburg | RiOLG **Mark Noethen**, LL.M., Köln | DirAG **Robert Plastrotmann**, Schleiden | stellv. DirAG **Daniel Radke**, Euskirchen | **Dr. Alexander Scheuch**, Akademischer Rat a.Z., Universität Münster | VRiLG **Uwe Schneiders**, Bonn | Rpfl. **Rainer Sievers**, Dortmund | Dipl.-Rpfl. **Stefanie Simon**, Linnich | VRiOLG **Werner Sternal**, Köln | Prof. **Dr. Malte Stieper**, Universität Halle-Wittenberg | Dipl.-Rpfl. a.D. **Bernd Stumpe**, Kamen | Prof. **Dr. Michael Stürner**, M.Jur. (Oxford), Universität Konstanz, RiOLG Karlsruhe | Prof. **Dr. jur. habil. Madeleine Tolani**, LL.M., Hochschule Wismar | RA **Guido Vierkötter**, LL.M., Neunkirchen-Seelscheid | Dipl.-Rpfl. **Joachim Volpert**, Düsseldorf



Nomos

Zitiervorschlag: HK-ZV/*Bearbeiter* ZPO § ... 1 Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5080-1

4. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Der Handkommentar „HK-ZV“ erfasst das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht in einem Band. Sowohl das nationale Recht als auch das internationale Zwangsvollstreckungsrecht werden kommentiert. Als kompaktes Nachschlagewerk bietet der Kommentar nicht nur eine profunde Orientierung für die Praxis der Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger, Richter, Anwälte und Kanzleimitarbeiter, Inkassounternehmen, Schuldnerberatungsstellen, Banken etc. Auch Wissenschaftler und Lehrende, Studierende und Referendare werden angesprochen. Die Darstellung sämtlicher Rechtsquellen des Vollstreckungsrechts in einem Werk ermöglicht dem Leser ein effektives Arbeiten selbst in Spezialbereichen. Wir haben daran festgehalten, einige Themen des Zwangsvollstreckungsrechts über eine zusammenfassende Darstellung in den bewährten „Schwerpunktbeiträgen“ zu erschließen. Diese betreffen etwa die vielfältigen Bezüge des Einzelzwangsvollstreckungsrechts zum Insolvenzverfahren, zum Immaterialgüterrecht oder zum Gesellschaftsrecht. Neu hinzugekommen ist hier die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Dieses Konzept haben wir seinerzeit für die erste Auflage gemeinsam mit unserem früheren Mitherausgeber Hans-Joachim Wolf entwickelt, der während der Arbeiten an der zweiten Auflage leider verstorben ist und dem wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Anliegen des HK-ZV ist es, den Zweck und die tragende Struktur der Vorschriften verständlich darzustellen und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige und anspruchsvolle Erläuterung zu bieten. Die für die Entscheidung von Streitfragen wesentlichen Argumente werden angeführt. Am Ende jeder Kommentierung werden die kostenrechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Bestimmung behandelt. Besonderer Wert wurde auf die Aktualität der Kommentierung gelegt. Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur sind bis April 2020 berücksichtigt. Die überaus freundliche Aufnahme, die der Kommentar auch in seiner dritten Auflage in Praxis und Wissenschaft gefunden hat, veranlassen uns zu dieser Neuauflage. Im Bereich des internationalen Zwangsvollstreckungsrechts werden alle relevanten europäischen Verordnungen nebst nationalen Durchführungsbestimmungen kommentiert; auch hier bietet ein Schwerpunktbeitrag Orientierung und Überblick.

Wir hoffen, dass auch die vierte Auflage für Praktiker hilfreich und für Wissenschaftler, Studierende und Referendare ansprechend ist. Hinweise und Kritik werden gerne und dankbar entgegengenommen.

Wir danken allen, die es ermöglicht haben, dass dieses Werk in einer neuen Auflage erscheinen konnte. Dabei gilt der Dank besonders den Autorinnen und Autoren, den Lektorinnen Gertrud Vorbuchner und Anja Falkenstein und dem Verlag, der das Werk nun schon über viele Jahre unterstützt und begleitet hat.

Münster, Halle, im Juli 2020

*Johann Kindl
Caroline Meller-Hannich*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	31

Zivilprozessordnung (Auszug) **Buch 8 Zwangsvollstreckung**

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 704–802)	37
Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 802a–882i)	487
Titel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 802a–802l)	487
Titel 2 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§§ 803–863)	604
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 803–807)	606
Untertitel 2 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (§§ 808–827)	633
Untertitel 3 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828–863)	710
Titel 3 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864–871)	1024
Titel 4 Verteilungsverfahren (§§ 872–882)	1055
Titel 5 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffent- lichen Rechts (§ 882a)	1083
Titel 6 Schuldnerverzeichnis (§§ 882b–882i)	1088
Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlas- sungen (§§ 883–898)	1144
Abschnitt 4 (aufgehoben) [§§ 899–915h]	1231
Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung (§§ 916–945b)	1232
Abschnitt 6 Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung (§§ 946–959)	1403

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)

Erster Abschnitt Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 1–161)	1405
Erster Titel Allgemeine Vorschriften (§§ 1–14)	1405
Zweiter Titel Zwangsversteigerung (§§ 15–145a)	1437
I. Anordnung der Versteigerung (§§ 15–27)	1438

	II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens (§§ 28–34)	1466
	III. Bestimmung des Versteigerungstermins (§§ 35–43)	1516
	IV. Geringstes Gebot Versteigerungsbedingungen (§§ 44–65)	1532
	V. Versteigerung (§§ 66–78)	1591
	VI. Entscheidung über den Zuschlag (§§ 79–94) ..	1638
	VII. Beschwerde (§§ 95–104)	1681
	VIII. Verteilung des Erlöses (§§ 105–145)	1722
	IX. Grundpfandrechte in ausländischer Währung (§ 145a)	1786
Dritter Titel	Zwangsverwaltung (§§ 146–161)	1788
	Anhang: Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) (Abdruck)	1847
Zweiter Abschnitt	Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 162–171n)	1853
Erster Titel	Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 162–171)	1853
Zweiter Titel	Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen (§§ 171a–171n)	1859
Dritter Abschnitt	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen (§§ 172–186)	1862
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Auszug)		1887
Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz – AnfG)		1947
Schwerpunktbeiträge		
1.	Zwangsvollstreckung und Betreuung	2035
2.	Zwangsvollstreckung in IT-Güter	2044
3.	Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Sozialleistungen	2055
4.	Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsanteile	2069
5.	Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte	2083
6.	Zwangsvollstreckung im Mietverhältnis	2100
7.	Zwangsvollstreckung und Gewaltschutzgesetz	2111
8.	Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung	2123
9.	Haftung wegen unberechtigter Zwangsvollstreckung	2139
10.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	2151
11.	Vollstreckung aus Schiedssprüchen	2158

VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)	2167
Anhang zur Brüssel Ia-VO: §§ 1110–1117 ZPO	2265
VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	2273
Anhang zur EuVTVO: §§ 1079–1086 ZPO	2359
VERORDNUNG (EU) Nr. 655/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen	2373
Anhang zur EuKoPfVO: §§ 946–959 ZPO	2483
VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	2497
Anhang zur EuMahnVO: §§ 1087–1096 ZPO	2562
VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	2575
Anhang zur EuBagatellVO: §§ 1097–1109 ZPO	2646
VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	2657
Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) (Abdruck)	2723
VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen	2741
Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)	2849

VERORDNUNG (EU) 2016/1103 DES RATES vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands	2903
VERORDNUNG (EU) Nr. 606/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen	2939
VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	2963
Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG)	3021
Rechtspflegergesetz (RPfLG) (Auszug)	3041
Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG)	3071
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) (Abdruck)	3199
Gerichtsvollzieherordnung (GVO) (Abdruck)	3315
Stichwortverzeichnis	3351

Bearbeiterverzeichnis

- Dr. Janett Bachmann*, Rechtsanwältin, München
(EuGüVO, EuPartVO; gemeinsam mit *Giers*: FamFG)
- Ralf Bendtsen*, Vorsitzender Richter am Landgericht Lüneburg
(§§ 765 a, 828–849, 872–882 a, 883–890, 892–898 ZPO; Schwerpunktbeitrag „6. Zwangsvollstreckung im Mietverhältnis“)
- Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber*, Karl-Franzens-Universität Graz
(Art. 1, 16–22 EuUntVO)
- Dr. Michael Giers*, Direktor des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge
(gemeinsam mit *Scheuch*: §§ 704–721 ZPO; gemeinsam mit *Haas*: §§ 724–752 ZPO; gemeinsam mit *Bachmann*: FamFG)
- Prof. Dr. Urs Peter Gruber*, Johannes Gutenberg Universität Mainz
(Schwerpunktbeitrag „8. Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung“)
- Prof. Dr. Ulrich Haas*, Universität Zürich
(gemeinsam mit *Giers*: §§ 724–752 ZPO; Schwerpunktbeitrag „11. Vollstreckung aus Schiedssprüchen“)
- Prof. Dr. Lutz Haertlein*, Universität Leipzig, Richter am OLG Dresden
(§§ 916–945 b ZPO; AnfG; Schwerpunktbeitrag „9. Haftung wegen unberechtigter Zwangsvollstreckung“)
- Günter Handke*, Richter am OLG Naumburg, Lehrbeauftragter an der Universität Halle-Wittenberg (§§ 771–787, 789–793 ZPO)
- Dr. Nils Harbeck*, Rechtsanwalt, Hamburg
(§§ 946–959 ZPO; EuKoPfVO)
- Holger Kawell*, Diplom-Rechtspfleger, Landgericht Düsseldorf
(§§ 788, 891 ZPO; GvKostG; Einleitung zur GVGA/GVO)
- Prof. Dr. Johann Kindl*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
(§§ 803–806 a, 808–827 ZPO)
- Prof. Dr. Daniel Klocke*, LL.M.oec., EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
(gemeinsam mit *Kohle*: Schwerpunktbeitrag „3. Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Sozialleistungen“)
- Prof. Dr. Raphael Koch*, LL.M., EMBA, Juristische Fakultät der Universität Augsburg
(§§ 857–863 ZPO; Schwerpunktbeitrag „4. Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsanteile“)
- Prof. Dr. Wolfram Kohle*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
(gemeinsam mit *Klocke*: Schwerpunktbeitrag „3. Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Sozialleistungen“)
- Dr. Daniel Krone*, LL.M., Rechtsanwalt, München
(gemeinsam mit *Vierkötter*: Schwerpunktbeitrag „2. Zwangsvollstreckung in IT-Güter“)
- Prof. Dr. Gerald Mäsch*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Richter am OLG Hamm a.D.
(Brüssel Ia-VO, Brüssel IIa-VO)

- Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (§§ 850–856 ZPO; §§ 1110–1117 ZPO; AUG; Schwerpunktbeitrag „10. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen“)
- Anna Michelsen*, Richterin am Landgericht Bonn (§§ 95–104 ZVG)
- Dr. Kim J. Müller*, Richterin am Amtsgericht Köln (§§ 794–802 ZPO)
- Dr. Felix Netzer*, LL.M., Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (§§ 722, 723 ZPO; §§ 1087–1096, 1097–1109 ZPO; EuMahnVO; EuBagatellVO)
- Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr*, Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs, Universität Salzburg (Art. 23–43, 48 EuUntVO; EuSchMaVO)
- Mark Noethen*, LL.M., Richter am OLG Köln (§§ 864–871 ZPO; §§ 28–34 ZVG)
- Robert Plastrotmann*, Direktor des Amtsgerichts Schleiden (Schwerpunktbeiträge „1. Zwangsvollstreckung und Betreuung“ und „7. Zwangsvollstreckung und Gewaltschutzgesetz“)
- Daniel Radke*, Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Euskirchen (RPfLG)
- Dr. Alexander Scheuch*, Akademischer Rat a.Z., Westfälische Wilhelms-Universität Münster (gemeinsam mit *Giers*: §§ 704–721 ZPO)
- Uwe Schneiders*, Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn, Lehrbeauftragter an der Universität Bonn (§§ 767–770 ZPO)
- Rainer Sievers*, Rechtspfleger, Amtsgericht Dortmund (§§ 1–27, 105–179 ZVG)
- Stefanie Simon*, Diplom-Rechtspflegerin, Linnich (gemeinsam mit *Stumpe*: §§ 35–94, 180–186 ZVG)
- Werner Sternal*, Vorsitzender Richter am OLG Köln (§§ 753–765, 766, 802 a–802 m, 807, 882 b–882 i ZPO)
- Prof. Dr. Malte Stieper*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Schwerpunktbeitrag „5. Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte“)
- Bernd Stumpe*, Diplom-Rechtspfleger a.D., Kamen (gemeinsam mit *Simon*: §§ 35–94, 180–186 ZVG)
- Prof. Dr. Michael Stürner*, M.Jur. (Oxford), Universität Konstanz, Richter am OLG Karlsruhe (§§ 1079–1086 ZPO; EuVTVO)
- Prof. Dr. jur. habil. Madeleine Tolani*, LL.M. (Golden Gate University), Hochschule Wismar (EuErbVO; IntErbRVG)
- Guido Vierkötter*, LL.M., Rechtsanwalt, Neunkirchen-Seelscheid (gemeinsam mit *Krone*: Schwerpunktbeitrag „2. Zwangsvollstreckung in IT-Güter“)
- Joachim Volpert*, Diplom-Rechtspfleger, Düsseldorf (Kostenrechtliche Erläuterungen der §§ 704–945 b ZPO)

gelehnt wird. Die Inhaber eines vorrangigen Pfandrechts können nach § 805 vorgehen (→ Rn. 4). Zum Widerspruchsrecht der Realgläubiger → Rn. 8.

VI. Kosten

Die Pfändung löst eine besondere Gebühr bei dem Gerichtsvollzieher aus (Nr. 205 KV GvKostG). Gebührentatbestand ist die Bewirkung einer Pfändung. Neben dieser Gebühr wird ggf. ein Zeitzuschlag (Nr. 500 KV GvKostG) für jede weitere angefangene Stunde erhoben, wenn die Erledigung der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt. 10

§ 811 Unpfändbare Sachen

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
- 4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;
5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
 8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art oder laufende Kindergeldleistungen beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
 9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
 10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
 11. die in Gebrauch genommenen Haushalts- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
 12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
 13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.
- (2) ¹Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. ²Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

§ 73 GVGA

I. Allgemeines	1	8. Abs. 1 Nr. 6	24
1. Normzweck	1	9. Abs. 1 Nr. 7	25
2. Rechtsnatur	2	10. Abs. 1 Nr. 8	26
3. Anwendungsbereich	3	11. Abs. 1 Nr. 9	27
4. Auslegung	6	12. Abs. 1 Nr. 10	28
5. Verzicht auf Pfändungsschutz	7	13. Abs. 1 Nr. 11	29
6. Maßgeblicher Zeitpunkt	8	14. Abs. 1 Nr. 12	30
II. Die Pfändungsbeschränkungen des Abs. 1 im Einzelnen	9	15. Abs. 1 Nr. 13	31
1. Übersicht	9	III. Pfändung von Vorbehaltsgegenstand (Abs. 2)	32
2. Abs. 1 Nr. 1	10	1. Normzweck und Anwendungsbereich	32
3. Abs. 1 Nr. 2	13	2. Voraussetzungen	33
4. Abs. 1 Nr. 3	14	3. Nachweis (Abs. 2 S. 2)	34
5. Abs. 1 Nr. 4	15	IV. Weitere Pfändungsbeschränkungen	35
6. Abs. 1 Nr. 4 a	17	V. Verfahren, Rechtsfolgen von Verstößen, Rechtsbehelfe	36
7. Abs. 1 Nr. 5	18		
a) Normzweck	18		
b) Geschützter Personenkreis	19		
c) Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände	22		

I. Allgemeines

1. **Normzweck.** Zum Schutz des Schuldners „aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse“¹ ist die Pfändung der in Abs. 1 Nr. 1–13 aufgezählten Gegenstände verboten. In Rspr. und Lit. werden die Pfändungsverbote als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 und 28 GG) sowie als Ausfluss der in Art. 1 und 2 GG verbürgten Grundrechte (Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit) verstanden.² Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist der Staat verpflichtet, jedem die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. § 1 SGB XII).³ Demensprechend umschreibt die Rspr. den Zweck der Pfändungsverbote wie folgt: „Dem Schuldner und seinen Familienangehörigen soll durch sie die wirtschaftliche Existenz erhalten werden, um – unabhängig von der Sozialhilfe – ein bescheidenes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben führen zu können.“⁴ Der Erfüllung der staatlichen Verpflichtung dienen auf der einen Seite die Pfändungsbeschränkungen, die eine **Kahlpfändung** verbieten und sicherstellen, dass dem Vollstreckungsschuldner das zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nötige Existenzminimum nicht weggenommen wird. Auf der anderen Seite kommt der Staat seiner Verpflichtung dadurch nach, dass er denjenigen, die aus eigener Kraft oder mit eigenen Mitteln ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend bestreiten können, einen Anspruch auf Sozialhilfe gewährt (vgl. §§ 17, 19 SGB XII). Diesen **Zusammenhang** zwischen **Pfändungsverbotten** und **Sozialhilfe** gilt es bei der Auslegung des Abs. 1 zu berücksichtigen: Um zu vermeiden, dass die Pfändung zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgt, dürfen dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung keine Gegenstände entzogen werden, die ihm der Staat aus sozialen Gründen mit Leistungen der Sozialhilfe wieder zur Verfügung stellen müsste.⁵
2. **Rechtsnatur.** Von ihrer Rechtsnatur her handelt es sich bei den Pfändungsverbotten um prozessuale und damit **öffentlich-rechtliche** Schranken der staatlichen Vollstreckungsgewalt,⁶ die den materiell-rechtlichen Anspruch und dessen Verfolgung und Durchsetzung im Erkenntnisverfahren unberührt lassen.⁷
3. **Anwendungsbereich.** Die Vorschrift gilt für die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen. Auf die Art der Geldforderung kommt es grds.⁸ nicht an. Die Pfändungsverbote gelten auch bei Arrestpfändungen und Anschlusspfändungen.⁹ Eine entsprechende Anwendung bei gesetzlichen Pfandrechten ist in §§ 562 Abs. 1 S. 2, 592 S. 3, 704 S. 2 BGB vorgesehen.
4. Geschützt wird jeder Schuldner, auch juristische Personen.¹⁰ Der **Erbe** genießt Pfändungsschutz im Hinblick auf die Nachlassgegenstände, wenn in seiner Per-

1 BGHZ 137, 193 = NJW 1998, 1058.

2 BFH NJW 1990, 1871; BGH NJW-RR 2004, 789 (790); BGH NJW-RR 2010, 642 (643) (Rn. 11); BGH NJW-RR 2011, 1366 (1367) (Rn. 10); MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 2; Zöller/Herget § 811 Rn. 1; vgl. auch Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 1.

3 Vgl. Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 2; Zöller/Herget § 811 Rn. 1.

4 BGH NJW-RR 2010, 642 (643) (Rn. 11 f.); BGH NJW-RR 2011, 1366 (1367) (Rn. 10).

5 BGH NJW-RR 2004, 789 (790); MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 6; Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 3.

6 BFH NJW 1990, 1871.

7 Vgl. BGHZ 137, 193 = NJW 1998, 1058. Vgl. auch Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 8 sowie Rn. 2 aE: Das Gesetz versteht den Vollstreckungsschutz lediglich als Aufschub der Rechtsdurchsetzung, nicht als Verhinderung des Vollstreckungserfolgs.

8 Außer bei § 811 Abs. 1 Nr. 8, der einer Umgehung des Lohnpfändungsschutzes vorbeugen soll, bei dem die Art der zu vollstreckenden Forderung von Bedeutung ist.

9 AllgM; vgl. MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 11; Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 2.

10 Zöller/Herget § 811 Rn. 4.

son die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.¹¹ § 811 schützt nicht das Eigentum, sondern den **Besitz** und die **Gebrauchsmöglichkeit**.¹² Es kommt daher – außer bei Abs. 2 – nicht darauf an, wem der zu pfändende Gegenstand gehört. Eigene Sachen des Schuldners sind also uU deswegen pfändbar, weil er fremde Sachen benutzen kann.¹³ Die Pfändungsverbote des Abs. 1 gelten auch dann, wenn der Gläubiger in eine Sache vollstreckt, die ihm zur **Sicherung** der zu vollstreckenden Forderung **übereignet** worden ist. Es macht keinen Unterschied, dass die Sache eindeutig dem Gläubiger gehört und dieser unzweifelhaft einen durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegen den Schuldner hat.¹⁴ Ob der Schuldner herausgeben muss, ist vom Prozessgericht zu entscheiden. Dessen Zuständigkeit würde unterlaufen, wäre Abs. 1 bei Sicherungseigentum des Gläubigers nicht anwendbar: Dann müssten nämlich der Gerichtsvollzieher sowie – auf Erinnerung hin – das Vollstreckungsgericht im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 über die Herausgabepflicht befinden.¹⁵ Abs. 1 hilft dem Schuldner allerdings nicht, wenn der Gläubiger die Vollstreckung gem. § 883 betreibt (→ Rn. 5), nachdem er aufgrund seines Sicherungseigentums einen Titel auf Herausgabe erwirkt hat.

5 § 811 findet **keine Anwendung** bei der Vollstreckung von **Herausgabeansprüchen** gem. §§ 883 f. Ebenso wenig ist § 811 zugunsten desjenigen anwendbar, der nach dem AnfG die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand dulden muss.¹⁶ Mit dem Zweck des **AnfG**, die vor der anfechtbaren Rechtshandlung bestehende Zugriffslage wiederherzustellen, wäre es nicht zu vereinbaren, wenn sich der Anfechtungsgegner auf § 811 berufen könnte.

6 **4. Auslegung.** Da § 811 in der heutigen Zeit als Ausfluss der in Art. 1 und 2 GG verbürgten Grundrechte sowie als Konkretisierung des Sozialstaatsgebotes verstanden wird (→ Rn. 1), ist auf eine **verfassungskonforme Auslegung** der Vorschrift zu achten.¹⁷ Dem **Wortlaut**, der ersichtlich auf überholten sozialen Strukturen aus dem 19. Jahrhundert aufbaut,¹⁸ kommt bei der Auslegung nur **eingeschränkte Bedeutung** zu. Zu Recht wird § 811 als antiquiert kritisiert und eine Modernisierung angemahnt.¹⁹ Ebenso ist **Kasuistik**, v.a. ältere Rspr. vor Inkrafttreten des GG, nur **bedingt aussagekräftig**.²⁰ Geboten ist eine zeitgemäße Auslegung der Bestimmung, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung trägt und den hohen Lebensstandard in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.²¹ Für die Auslegung des § 811 sind ferner die Regelungen über die Sozialhilfe von Bedeutung, die Anhaltspunkte dafür liefern, was der Gesetzgeber unter dem – auch durch die Pfändungsverbote geschützten (→ Rn. 1) – menschenwürdigen Existenzminimum versteht.²² Die Besonderheiten des Einzelfalls, nach denen sich die Sozialhilfe richtet (s. § 9 Abs. 1 SGB XII), sind daher

11 Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 10 und 16.

12 Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 13; Zöller/Herget § 811 Rn. 7; vgl. Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 5.

13 Vgl. AG Landau DGVZ 1991, 12; Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 5.

14 HM; OLG Hamm MDR 1984, 855 (zu § 811 Abs. 1 Nr. 5); MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 17 und 59; Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 5.

15 Eingehende Begründung bei Stein/Jonas/Würdinger § 811 Rn. 14; vgl. auch Thomas/Putzo/Seiler § 811 Rn. 4.

16 AllgM; OLG Hamm NJW 1962, 1827; vgl. auch MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 12; Musielak/Voit/Becker § 811 Rn. 4.

17 BFH NJW 1990, 1871; Auslegung mit Blick auf die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG; vgl. auch BGH NJW-RR 2004, 789 (790); MüKoZPO/Gruber § 811 Rn. 4 f.

18 Vgl. BFH NJW 1990, 1817; Zöller/Herget § 811 Rn. 3.

19 Eingehend Glenk ZRP 2013, 232, dessen Kritik sich ebenso gegen § 811 a richtet.

20 Vgl. BGH NJW-RR 2004, 789 (790); Schneider/Becher DGVZ 1980, 177 (184 f.).

21 BGH NJW-RR 2004, 789 (790).

22 BGH NJW-RR 2004, 789 (790) (noch zum BSHG).

2. Zwangsvollstreckung in IT-Güter

Literatur:

Badstuber, Bitcoin und andere Kryptowährungen in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2019, 246; *Berger*, Zwangsvollstreckung in „Internet-Domains“, Rpfleger 2002, 181; *Biermann/von Göler*, Die Unpfändbarkeit von Personalcomputern, DGVZ 2018, 83; *Birner*, Die Internet-Domain als Vermögensrecht – Zur Haftung der Internet-Domain in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, 2005; *Bleta*, Software in der Zwangsvollstreckung, 1995; *Boecker*, „.de-Domains“ – Praktische Probleme bei der Zwangsvollstreckung, MDR 2007, 1234; *Breidenbach*, Computersoftware in der Zwangsvollstreckung, CR 1989, 873 (Teil 1), CR 1989, 971 (Teil 2), CR 1989, 1074 (Teil 3); *Dreier/Schulze*, UrhG, Kommentar, 6. Aufl. 2018; *Franke*, Analoge Anwendung der Sachpfändungsvorschriften bei Computerprogrammen, MDR 1996, 236; *ders.*, Software als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, 1998; *Haar/Krone*, Domainstreitigkeiten und Wege zu ihrer Beilegung, Mitt. 2005, 58; *Hanloser*, Die Pfändung deutscher Internet-Domains, Rpfleger 2000, 525; *Hasselblatt*, Münchener AnwaltsHandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl. 2017; *Hartig*, Die Domain als Verfügungsgegenstand, 2005; *ders.*, Die Rechtsnatur der Domain – Anmerkung zur BGH-Entscheidung „Domain-Pfändung“, GRUR 2006, 299; *Herberg*, Domains in der Zwangsvollstreckung, 2006; *Herrmann*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, 2004; *Hombrecher*, Domains als Vermögenswerte, MMR 2005, 647; *Kleespies*, Die Domain als selbständiger Vermögensgegenstand in der Einzelzwangsvollstreckung, GRUR 2002, 764; *Koos*, Die Domain als Vermögensgegenstand zwischen Sache und Immaterialgut, MMR 2004, 359; *Kopf*, Die Einzelzwangsvollstreckung in eine Internetdomain, K&R 2005, 534; *ders.*, Die Internetdomain in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz des Domaininhabers, 2006; *Leeb/Rackl*, Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte – Grundlagen zur Vollstreckung in Domains und Markenrechte, RpfStud 2017, 29; *Meinhold*, Die.de-Domain als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, Rpfleger 2016, 623; *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2018; *Müller-Hengstenberg*, Computersoftware ist keine Sache, NJW 1994, 3128; *Musielak/Voit*, ZPO, Kommentar, 16. Aufl. 2019; *Paulus*, Die Pfändung von EDV-Anlagen, DGVZ 1990, 151; *ders.*, Software in Vollstreckung und Insolvenz, ZIP 1996, 2; *Plaß*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, WRP 2000, 1077; *Prütting/Gebrlein*, ZPO, Kommentar, 11. Aufl. 2019; *Redeker*, Vollstreckungsfähige Titel über die Herausgabe von Programmträgern, CR 1988, 277; *Roy/Palm*, Zur Problematik der Zwangsvollstreckung in Computer, NJW 1995, 690; *Schmittmann*, Rechtsfragen bei der Pfändung einer Domain und Aufnahme der Domain in das Vermögensverzeichnis, DGVZ 2001, 177; *Schneider*, Pfändung und Verwertung von Internet-Domains, ZAP 1999, 355; *Schulte*, PatG, Kommentar, 10. Aufl. 2017; *Stadler*, Drittschuldnerreignis der DENIC bei der Domainpfändung, MMR 2007, 71; *Straub*, Die Domain-Pfändung, 2010; *Thiele*, Pfändung von Internet-Domains, ecolo 2001, 38; *Ulmer*, Domains in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, ITRB 2005, 112; *Viefhues*, Urteilsanmerkung zu LG Essen: Pfändung von Domain Namen, MMR 2000, 286; *Völzmann-Stickelbrock*, Die Internet-Domain in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, MarkenR 2006, 2; *Weimann*, Software in der Einzelzwangsvollstreckung, Rpfleger 1996, 12; *ders.*, Softwarepaket als Vollstreckungsgegenstand unter Berücksichtigung der Aufgaben des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1996, 1; *Welzel*, Zwangsvollstreckung in Internet-Domains, MMR 2001, 131; *Zecher*, Zur Umgehung des Erschöpfungsgrundsatzes bei Computerprogrammen, 2004; *Zimmermann*, Immaterialgüterrechte und ihre Zwangsvollstreckung, 1998.

I. Einführung	1	3. Herausgabevollstreckung ...	23
II. Hardware	5	IV. Domains	24
1. Vollstreckung wegen Geldforderungen	5	1. Allgemeines	24
2. Herausgabevollstreckung ...	9	2. Vollstreckung wegen Geldforderungen	25
III. Software	10	3. Herausgabevollstreckung ...	37
1. Allgemeines	10		
2. Vollstreckung wegen Geldforderungen	12		

I. Einführung

Die **praktische Bedeutung** der Zwangsvollstreckung in IT-Güter wächst stetig. Diese Entwicklung hängt zuvorderst mit der zunehmenden Technisierung von Unternehmen und Privathaushalten zusammen, wodurch sich der Anteil von IT-Gütern an der insgesamt für einen Vollstreckungszugriff zur Verfügung stehenden Vermögensmasse von Schuldner erhöht. Zur gesteigerten Relevanz trägt aber auch die Entstehung neuer Märkte und Geschäftsmodelle für gebrauchte IT-Güter bei (zB Handel mit Gebrauchtsoftware), die eine Verwertung zunehmend aussichtsreich erscheinen lassen.

Die Vollstreckung in IT-Güter richtet sich in erster Linie nach den **Bestimmungen der ZPO**, dh, es gelten die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Bei der Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen müssen jedoch die Eigenarten von IT-Gütern berücksichtigt werden. Außerdem werden die Bestimmungen der ZPO stellenweise durch **Spezialgesetze** ergänzt, so etwa durch §§ 113 ff. UrhG bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen in urhebergesetzlich geschützte Software.

Das Zwangsvollstreckungsrecht nimmt eine grundlegende Unterteilung der **Vollstreckungsarten** danach vor, ob es sich um die Durchsetzung einer Geldforderung (hierzu §§ 803 ff. ZPO) oder eine Herausgabe oder sonstige Handlung handelt (hierzu §§ 883 ff. ZPO). Im erstgenannten Fall ist weiter danach zu differenzieren, ob die Vollstreckung eine Sache (zB Hardware, Software) oder ein Recht (zB Urheberrecht an einer Softwareentwicklung, Nutzungsrecht an einer Domain) betrifft. Natürlich kommt auch eine gleichzeitige Vollstreckung in Sachen und Rechte in Betracht.

Bei der Vollstreckung in ein **komplettes IT-System**, bestehend zB aus PC, Peripheriegeräten, Datenträgern mit Software sowie begleitender Dokumentation, sind alle Komponenten gesondert zu betrachten. Wie bei Sachgesamtheiten allgemein üblich, müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen für jede Komponente vorliegen.

II. Hardware

1. Vollstreckung wegen Geldforderungen. Nahezu durchweg erfolgt die Vollstreckung in Hardware wegen Geldforderungen im Wege der **Sachpfändung mit anschließender Verwertung** (§§ 803 Abs. 1 S. 1, 808 ff. ZPO). Unter den Voraussetzungen des § 865 ZPO können ausnahmsweise die Vorschriften über die Immobilienarvullstreckung (§§ 864 ff. ZPO) anzuwenden sein.¹

Zuständiges Vollstreckungsorgan bei der Sachpfändung ist der Gerichtsvollzieher desjenigen Amtsgerichtsbezirks, in dem die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll (§ 753 Abs. 1 ZPO). Sofern die Aufforderung an den Schuldner zur freiwilligen Leistung (§ 59 Abs. 2 GVGA) erfolglos bleibt, nimmt der Gerichtsvollzieher durch das Anbringen der Pfandsiegel die Pfändung vor. Grundsätzlich verbleibt die Hardware danach so lange im Schuldnergewahrsam (§ 808 Abs. 2 ZPO), bis sie vom Gerichtsvollzieher zur Verwertung (§§ 814 ff. ZPO) abgeholt wird. Nur ausnahmsweise ist sie gleich nach der Pfändung wegzuschaffen, zB wenn andernfalls eine Veräußerung der Hardware durch den Schuldner drohte und somit das Gläubigerinteresse gefährdet wäre. Sofern sich die schuldnerreigene Hardware im Gewahrsam eines nicht herausgabebereiten Dritten (zB Service Provider) befindet, kann zur Vornahme der eigentlichen Pfändung die Pfändung und Überweisung des Herausgabeanspruchs des Schuldners gegen den Dritten (§ 886 ZPO) erforderlich sein.

1 Näher dazu Paulus DGVZ 1990, 151 f.

gelten ihre Vorschriften jedoch erst seit dem 18.1.2017. Lediglich die Vorschrift des Art. 50 galt für die Mitgliedstaaten bereits ab dem 18.7.2016. Die Mitgliedstaaten hatten bis zu diesem Tag die in Art. 50 genannten Informationen zwecks Umsetzung der Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

Die EuKoPfVO gilt in **Deutschland** und sämtlichen anderen Mitgliedstaaten der EU **unmittelbar** (Art. 288 AEUV). 2

Anhang zur EuKoPfVO: §§ 946–959 ZPO

Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Titel 1

Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

Vorbemerkung zu §§ 946 ff.

Die §§ 946–959 wurden durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21.11.2016¹ in die ZPO eingefügt und traten überwiegend am 18.1.2017 in Kraft, also zeitgleich mit der EuKoPfVO.² 1

§ 946 ZPO Zuständigkeit

(1) ¹Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. ²Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

I. Zuständigkeit (Abs. 1)

Abs. 1 S. 1 ergänzt Art. 6 EuKoPfVO, der ausschließlich die **internationale Zuständigkeit** regelt (→ EuKoPfVO Art. 6 Rn. 1 ff.). Nach Abs. 1 ist für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung in Anlehnung an §§ 919 Alt. 1 und 930 Abs. 1 S. 3 das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies gilt auch, wenn bereits ein Hauptsachetitel erwirkt wurde.¹ Zuständig ist das Gericht des ersten Rechts- 1

1 BGBl. I S. 2591.

2 MüKoZPO/Hilbig-Lugani § 946 Rn. 1.

1 Thomas/Putzo/Seiler, 38. Aufl. 2017, § 946 Rn. 1.

zugs. Für den Fall, dass die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, ist das Berufungsgericht zuständig.² In dringenden Fällen entscheidet gem. § 944 der Vorsitzende über den Antrag (Abs. 1 S. 2 iVm §§ 943, 944)³ (auch → § 943 Rn. 1 ff.).

II. Sonderzuständigkeit (Abs. 2)

- 2 Abs. 2 regelt die **örtliche Zuständigkeit** für die Fälle, in denen der Gläubiger die vorläufige Kontenpfändung aufgrund einer bereits erlangten öffentlichen Urkunde beantragt (vgl. Art. 6 Abs. 4 EuKoPfVO; → EuKoPfVO Art. 6 Rn. 3). Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist, unabhängig von der Hauptsachezuständigkeit. Die **sachliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem Streitwert.⁴

§ 947 ZPO Verfahren

(1) ¹Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. ²Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) ¹Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. ²Soweit übermittelte Kontoinformationen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen oder ist deren Verarbeitung einzuschränken. ³Die Löschung ist zu protokollieren. ⁴§ 802 d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

I. Zulässige Beweismittel (Abs. 1)

- 1 Abs. 1 ergänzt Art. 7, 9 EuKoPfVO und lässt die Glaubhaftmachung als Beweismittel genügen (vgl. §§ 920 Abs. 2, 294), da die im Arrestverfahren zulässigen Beweismittel im Verfahren zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zulässig sind.¹
- 2 Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt (Art. 11 EuKoPfVO; → EuKoPfVO Art. 11 Rn. 1). Deshalb werden weder der Schuldner noch die von ihm benannten Zeugen angehört. Soweit in der EuKoPfVO oder in den nachstehenden Vorschriften nicht vorrangige Regelungen verortet sind oder der Zweck des Eilverfahrens und des Beschwerdeverfahrens (Art. 11 EuKoPfVO; → EuKoPfVO Art. 11 Rn. 1 ff.) der Anwendung nicht entgegensteht, gelten die allgemeinen Vorschriften. Anwendbar bleiben u.a. §§ 91 ff., §§ 108 ff., §§ 139, 142, 166 ff. und 293.²

II. Zweckbindung und Sperrung von Kontodaten (Abs. 2)

- 3 Gemäß Abs. 2 S. 1 darf das Gericht die Daten nur zweckgebunden verwenden. Soweit sie nicht für den Erlass des Beschlusses erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu sperren oder zu löschen (Abs. 2 S. 2), insbes. wenn die ausländische

2 Saenger/Bendtsen, 8. Aufl. 2019, § 946 Rn. 1.

3 Thomas/Putzo/Seiler, 38. Aufl. 2017, § 946 Rn. 1.

4 Thomas/Putzo/Seiler, 38. Aufl. 2017, § 946 Rn. 2.

1 Thomas/Putzo/Seiler, 38. Aufl. 2017, § 947 Rn. 1; HK-ZPO/Bendtsen § 947 Rn. 1.

2 Thomas/Putzo/Seiler, 38. Aufl. 2017, § 947 Rn. 1; MüKoZPO/Hilbig-Lugani § 947 Rn. 6; BR-Drs. 633/15, S. 49.